



Benutzungs- und Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Siegbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786 ff.) und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 72 ff.), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in Ihrer Sitzung am **25. April 2013** folgende

Benutzungs- und Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen vorwiegend der Bevölkerung der Gemeinde Siegbach für sportliche, kulturelle, politische und familiäre Veranstaltungen. Sie sind mit ihrer gesamten Einrichtung Eigentum der Gemeinde Siegbach. Eine Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall durch den Bürgermeister bzw. den Beauftragten des Gemeindevorstandes genehmigt.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die vorliegende Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde Siegbach zu vergebenden Dorfgemeinschaftshäusern und Räumen.
- (2) Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen (Vertreten durch zwei Personen), die ihren Sitz in der Gemeinde Siegbach haben.

§ 3 Hausrecht

- (1) Die Gemeinde Siegbach, vertreten durch den Gemeindevorstand, übt in den Dorfgemeinschaftshäusern grundsätzlich das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Hausmeisterin/des Hausmeisters und anderer mit der Hausmeistertätigkeit beauftragten Personen der Gemeinde Siegbach ist Folge zu leisten.
- (2) Während einer Veranstaltung oder während einer sonstigen Nutzung der Gemeinschaftsräume wird dem jeweiligen Veranstalter das Hausrecht übertragen, es sei denn, dass die Gemeinde Siegbach dieses ausdrücklich selbst ausüben will. Die Gemeinde Siegbach hat das Recht, sich jederzeit durch ihren Beauftragten von der ordnungsgemäßen Nutzung der Gemeinschaftsräume bzw. der Durchführung der Veranstaltung zu überzeugen. In begründeten Einzelfällen kann das übertragene Hausrecht widerrufen werden.

§ 4 Benutzung und Vergabe der Räume

- (1) Der Antrag auf Benutzung ist bei der Gemeindeverwaltung Siegbach schriftlich – ca. einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Benutzung - zu stellen.
- (2) Das Benutzungsrecht steht vornehmlich den unter § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltern der Gemeinde Siegbach zu und entsteht erst mit schriftlicher Bestätigung durch die Gemeinde Siegbach.
- (3) Maßgebend für die Berücksichtigung der einzelnen Anträge ist das Eingangsdatum.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (5) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde Siegbach genehmigten Zweck.
- (6) Die beabsichtigte Nutzung der Zapfanlagen in den Dorfgemeinschaftshäusern ist bei Antrag auf Benutzung anzugeben.
- (7) Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen der Gremien der Gemeinde (z.B. Gemeindevertretersitzungen, Gemeindevorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, Kommissionen, Ortsbeiratssitzungen, Bürgerversammlungen, Jagdgenossenschaftsversammlungen, Kindergarten, usw.), Beerdigungen, Familienfeierlichkeiten, kulturelle und politische Veranstaltungen haben grundsätzlich den Vorrang gegenüber den Übungsstunden von Vereinen, Gruppen und auch Privatpersonen, wie z. B. Gesangsvereine, Musikschulen, sowie den Spiel- und Trainingszeiten der sporttreibenden Gruppen, o. ä.. Die Gemeinde Siegbach behält sich in diesem Zusammenhang kurzfristige Terminänderungen vor.
- (8) Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen werden auf Meldung des Veranstalters im Belegungsplan aufgenommen.
- (9) Mündliche Anträge auf Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser können nur dann berücksichtigt werden, wenn der Belegungsplan dies zulässt.
- (10) Bei Nichtnutzung der angegebenen Räumlichkeiten, werden die entsprechenden Benutzungsgebühren berechnet, wenn nicht 3 Wochen vor dem angemieteten Termin abgesagt wird.

§ 5 Schlüsselausgabe und -rückgabe

- (1) Die Schlüsselausgabe an den Veranstalter erfolgt über die Hausmeisterin/den Hausmeister oder den Beauftragten des Gemeindevorstandes gegen entsprechende schriftliche Empfangsquittung und ggf. Hinterlegung einer Kautions.
- (2) Die Schlüssel sind sofort nach Beendigung der Reinigungsarbeiten der Hausmeisterin/dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Gemeindevorstandes auszuhändigen. Eine Schlüsselweitergabe an nachfolgende Veranstalter wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Gemeinde Siegbach überlässt dem Veranstalter die Räume, Zugangswege, Einrichtungen und Geräte für die Veranstaltung. Bringt der Veranstalter bei der Übernahme der Räume und Einrichtungsgegenstände keine Beanstandung vor, so gelten diese samt den Geräten und dem Inventar als einwandfrei übernommen.
- (2) Die Benutzung der überlassenen Räume, sonstiger Einrichtungen und Geräte erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung ohne Verschuldensnachweis die Haftung für alle Personen- und Sachschäden. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Siegbach von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die durch Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände, die Garderobe und abgestellte Fahrzeuge.
- (3) Der Veranstalter hat sich bei der Anmietung der Räume von der Vollständigkeit des Mobiliars zu überzeugen. Bei Benutzungsbeginn evtl. festgestellte Schäden oder Unregelmäßigkeiten sind dem Hausmeister/der Hausmeisterin oder der Gemeindeverwaltung sofort anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde Siegbach kann die Benutzung der Räume von dem Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen.
- (5) Die Räumlichkeiten, sonstige Einrichtungsgegenstände und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Entstandene Sachschäden an Gebäude und Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

§ 7 Reinigung

- (1) Die Reinigung der Räume obliegt dem Veranstalter. Näheres hierzu wird auch in der Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser ausgeführt. Nach Beendigung der Mietzeit hat der Veranstalter sämtliche genutzte Räume sowie Einrichtungsgegenstände und Geschirr ordnungsgemäß zu reinigen. Die Einrichtungsgegenstände und das Geschirr sind an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen vor und nach jeder Veranstaltung ist mit der Hausmeisterin/ dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Gemeindevorstandes abzustimmen.
- (2) Werden die Räume nicht ordnungsgemäß gereinigt und aufgeräumt verlassen, so stellt die Gemeinde die dadurch entstandenen Kosten (gem. der Gebührentabelle) in Rechnung.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die unter § 15 Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Veranstaltungen.

§ 8 Benutzungsausschluss

Der Gemeindevorstand kann bei groben Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung einzelne Personen oder Gruppen befristet und dauernd von der Benutzung ausschließen.

§ 9 Wirtschaftliche Tätigkeit

Der Ausschank von Getränken, der Verkauf von Waren und die Ausübung sonstiger gewerblicher Tätigkeiten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Die hierfür ebenfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Schankenerlaubnis, Reisegewerbekarte u. a.) sind zu beachten. Ebenso wenig ersetzt die schriftliche Bestätigung der Anmietung eine Baugenehmigung oder andere behördliche Erlaubnis, Genehmigung, Zulassung, Bewilligung oder einen anderen behördlichen Verwaltungsakt.

§ 10 Besondere Hausordnung

Der Gemeindevorstand hat in einer besonderen Hausordnung weitere Regelungen getroffen.

§ 11 Gestaltung der Räume

- (1) Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache besteht.
- (2) Die Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter so zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorherige und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Sofern am Tag vor der gewünschten Benutzung das Dorfgemeinschaftshaus nicht belegt ist, wird im Einvernehmen mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister bzw. dem Beauftragten des Gemeindevorstandes die Herrichtung des Raumes ab 18.00 Uhr unentgeltlich gestattet.
- (4) Die erforderliche Reinigung hat spätestens bis 10.00 Uhr des auf die Veranstaltung folgenden Tages zu erfolgen. Sollte für diesen Tag keine Reservierung vorliegen bzw. das Dorfgemeinschaftshaus anderweitig genutzt werden, besteht ausnahmsweise die Verpflichtung zur Reinigung bis spätestens 12.00 Uhr.
- (5) Für die Dorfgemeinschaftshäuser gelten maximale Belegungs-/Bestuhlungszahlen von/für 199 Personen.

§ 12 Benutzungsentgelte und Nebenkosten

Für die Benutzung der Räume und Einrichtungen der Dorfgemeinschaftshäuser werden zur Deckung der Betriebskosten und der sonstigen Belastungen Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben:

Noch § 12
Benutzungsentgelte und Nebenkosten

(1) Eisemroth

Für das Bürgerhaus in Eisemroth werden folgende Gebühren erhoben:

Veranstaltungsart	Pauschale Saalmiete (inkl. Küche)					
	beide Säle		nur großer Saal		Nur kleiner Saal	
	1. Tag	Je weiterer Tag	1. Tag	Je weiterer Tag	1. Tag	Je weiterer Tag
Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen, Taufen, o. ä.	120,00 €	90,00 €	100,00 €	80,00 €	70,00 €	55,00 €
Beerdigungen, Trauerfeiern	80,00 €	75,00 €	75,00 €	65,00 €	50,00 €	40,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch Firmen, Vereine, o. ä.	200,00 €	160,00 €	190,00 €	150,00 €	150,00 €	130,00 €
Reinigung	80,00 €	20,00 €	70,00 €	20,00 €	50,00 €	20,00 €

(2) Oberndorf, Tringenstein und Wallenfels

Für die Dorfgemeinschaftshäuser in den Ortsteilen Oberndorf, Tringenstein und Wallenfels werden einheitliche Gebühren erhoben:

Veranstaltungsart	Pauschale Saalmiete (inkl. Küche) 1. Tag	Pauschale Saalmiete (inkl. Küche) je weiterer Tag
Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen, Taufen, o. ä.	80,00 €	55,00 €
Beerdigungen, Trauerfeiern	55,00 €	40,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch Firmen, Vereine, o. ä.	125,00 €	110,00 €
Reinigung	45,00 €	20,00 €

Noch § 12

Benutzungsentgelte und Nebenkosten

(4) Übernthal

Für das Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Übernthal werden folgende Gebühren erhoben:

Veranstaltungsart	Pauschale Saalmiete (inkl. Küche) 1. Tag	Pauschale Saalmiete (inkl. Küche) je weiterer Tag
Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmationen, Taufen, o. ä.	100,00 €	80,00 €
Beerdigungen, Trauerfeiern	75,00 €	65,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen durch Firmen, Vereine, o. ä.	190,00 €	150,00 €
Reinigung	70,00 €	20,00 €

- (5) Die pauschalen Saalmieten umfassen auch die Kosten für Strom, Wasser, Kanal, Müll und Heizung.
- (6) Werden wegen übermäßig hoher Verbräuche 1/3 der Saalmiete überschritten, erfolgt eine zusätzliche Gebührenfestsetzung durch den Gemeindevorstand.

§ 13

Benutzungsentgelt bei Nutzung der Zapfanlage

Bei Benutzung von Zapfanlagen in den Dorfgemeinschaftshäusern welche der „Spülung unterliegen, wird eine zusätzliche pauschale Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben.

§ 14

Kautio

- (1) Im Einzelfall kann der Beauftragte des Gemeindevorstandes die Hinterlegung einer Kautio durch den Mieter vor Ausgabe des Schlüssels oder Inventars der Dorfgemeinschaftshäuser verlangen.
- (2) Die Kautio wird durch den Mieter vor Erhalt des Schlüssels bzw. des Inventars bei der zuständigen Hausmeisterin/dem zuständigen Hausmeister oder Beauftragten des Gemeindevorstandes hinterlegt und nach Rückgabe des Schlüssels bzw. des Inventars wieder durch diese/diesen ausgehändigt bzw. mit dem zu erhebenden Benutzungsentgelt verrechnet.
- (3) Als Kautionen **können** erhoben werden:

Benutzung/Schlüsselausgabe	Bis zu 500,00 €
----------------------------	------------------------

§ 15

Gebührenfreie Veranstaltungen

- (1) Sitzungen und ähnliche Veranstaltungen der Gremien der Gemeinde (z. B. Gemeindevertretersitzungen, Gemeindevorstandssitzungen, Ausschusssitzungen, Kommissionen, Ortsbeiratssitzungen, Bürgerversammlungen, Jagdgenossenschafts-versammlungen, Kindergarten, usw.).
- (2) Parteiveranstaltungen aller Art, wenn kein Eintritt oder sonstige Gebühr erhoben wird.
- (3) Kulturelle, soziale, diakonische und kirchliche Veranstaltungen sowie Übungsstunden von Vereinen, wenn **kein Eintritt erhoben oder sonstige Verkaufserlöse** erzielt werden.
- (4) Benutzung durch Feuerwehr, DLRG, DRK und sonstige Technische Hilfsdienste für Aus- und Fortbildungszwecke, sowie Blutspendeaktionen.
- (5) Eine Jahreshauptversammlung, außerordentliche Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung der Vereine
- (6) Die Gebührenbefreiung bezieht sich grundsätzlich auf die pauschale Saalmiete, nicht aber auf die Reinigung.
- (7) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von den Veranstaltern alle Nebenkosten anzufordern.
- (8) Für die in Abs. 2 bis 5 genannten Veranstaltungen gilt § 7 Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (9) Weitere gebührenfreie Nutzungen durch gesonderte Genehmigung des Gemeindevorstandes. In diesem Fall werden pauschale Nebenkosten in Höhe von 25,00 € erhoben. Sollte vorgenannte Veranstaltung im Zusammenhang mit einer sonstigen Veranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier oder geselligem Beisammensein) am gleichen Tag durchgeführt werden, werden pauschale Nebenkosten in Höhe von 50,00 € erhoben.

§ 16

Gebührenermäßigung/-erlass

Soweit nicht ausdrücklich eine unentgeltliche Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses vorgesehen ist, kann der Gemeindevorstand auf Antrag des an sich gebührenpflichtigen Veranstalters eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren gewähren oder von ihrer Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Entgeltpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 17

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 18

Geschlechtsneutralität

Die in dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verwandten Begriffe für Personen („Veranstalter“, „Nutzer“, „Mieter“, etc.) gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am **01.06.2013** in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Siegbach vom 10.04.1980 und die Gebührenordnung für die Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Siegbach vom 21.03.1980 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Siegbach, den 25.04.2013

Gez.
(Berndt Happel)
Bürgermeister